

II- 3244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT**

Zl. 4.295 - Parl. 69

Wien, am 25. Jänner 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n1498 /A.B.
zu 1492
- 2. Feb. 1970
Präs. St.

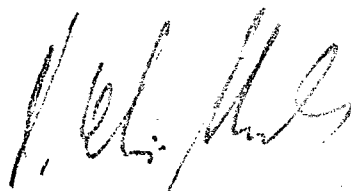
Die schriftliche Anfrage Nr. 1492/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Genossen am 3. Dezember 1969 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gem. § 7 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. 177/1966, hat der ausländische Immatrikulationswerber, dessen im Ausland erworbenes Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen Anstalt nicht gleichwertig ist, vor Beginn des ordentlichen Studiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge verhalten werden.

Die österreichischen Hochschulen haben mit Ausnahme der Universität Salzburg und der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Vorstudienlehrgänge eingerichtet, die Hochschullehrgänge gem. § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes darstellen. Zur Durchführung dieser Vorstudienlehrgänge wurden von der österreichischen Rektorenkonferenz Bestimmungen ausgearbeitet, die von den obersten akademischen Behörden der einzelnen Hochschulen beschlossen und vom Bundesministerium für Unterricht genehmigt wurden. Es werden also an den Hochschulen nach gleichen Bestimmungen Vorstudienlehrgänge abgehalten. Inwieweit der Ausländer lediglich zur Ablegung von Ergänzungsprüfungen oder zur Absolvierung von Vorstudienlehrgängen verhalten werden kann, fällt in das Ermessen der zuständigen akademischen Behörde. Aufnahmewer-

- 2 -

ber der Universität in Salzburg und der Hochschule in Linz können in Vorstudienlehrgänge anderer Hochschulen eingewiesen werden. Sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen die Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse mit österreichischen Reifezeugnissen vorsehen, unterbleibt die Vorgangsweise, die eben skizziert wurde. Die gesetzliche Grundlage für den Erwerb der notwendigen Vorkenntnisse durch ausländische Aufnahmewerber ist sohin durchaus gegeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. E. H. S.', written in a cursive style.